

Anweisung benannt sind, b) wenn die im Auslande ausgestellten nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung von der Bindication ausgeschlossen sind. Der zuletzt gedachte Umstand muß von demjenigen, welcher ihn behauptet, erwiesen werden." In Bezug auf diesen Paragraphen hat die erste Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation beschlossen, daß der so eben vorgelesene Satz b. in Wegfall gebracht, jedoch wegen des übrigen Theils des Paragraphen, namentlich auch hinsichtlich des Satzes sub a. der zweiten Kammer beigegeben werde. Allein mit dem Wegfalle des Satzes b. hat sich die zweite Kammer nicht einverstanden wollen, und in der Vereinigungsdeputation wurden mannichfaltige Gründe für und wider gegen einander abgewogen. Die diesseitige Deputation konnte zwar von denjenigen Momenten, welche sie schon früher für den Wegfall des Satzes b. angeführt hat, nicht zurückgehen, mußte aber doch anerkennen, daß einer von den Gegengründen der jenseitigen Deputation von Wichtigkeit sei. Es erfordert nämlich, wenn auch nicht die systematische Consequenz, doch das mercantiliſche Bedürfnis, daß im Auslande ausgestellte und nach dem Gesetze des Orts der Ausstellung von der Bindication ausgeschlossene Privatcreditpapiere, wenn sie im Inlande in Cours kommen (und es ist durch Vorzeigung solcher Papiere nachgewiesen worden, daß dies wirklich bisweilen geschieht), in Sachsen ebenfalls von der Bindication ausgeschlossen werden. Der Punkt ist übrigens keineswegs von besonderer Wichtigkeit, und es wäre daher um so unangenehmer gewesen, wenn wegen dieses einen Moments eine Differenz zwischen beiden Kammern fortbestehen und dadurch die Erlassung eines so nothwendigen und vielfach gewünschten Gesetzes verhindert werden sollte. Deshalb hat die Deputation geglaubt, in diesem Punkte der zweiten Kammer nachgeben zu müssen, hat es übrigens der geehrten ersten Kammer anheimzustellen, was sie in dieser Beziehung beschließen will.

Präsident v. Carlowig: Es wird also von unserer Deputation vorgeschlagen, den hierüber früher gefaßten Beschluß aufzugeben und uns mit der zweiten Kammer zu vereinigen. Ich frage daher die Kammer: ob sie hierin dem Antrage der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowig: Damit wäre dieser Gegenstand erledigt. Ferner befindet sich auf der Tagesordnung der Bericht der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse und zwar die Postulate unter c. bis k. betreffend. Herr Bürgermeister Starke wird den Bericht vortragen.

Referent Bürgermeister Starke: Das Allerhöchste Decret lautet also:

Se. Majestät der König haben durch die dem Decrete vom 14. dieses Monats, betreffend den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1845, beigegebenen Unterlagen den getreuen Ständen darüber Nachweisung gewähren lassen, welche Summe

von den Verwaltungsüberschüssen aus der gedachten Periode an noch als verfügbar zu bezeichnen ist und über deren Verwendung sich weitere Eröffnung vorbehalten, und entsprechen dieser Zusicherung hierdurch im Nachfolgenden, verbinden damit auch, den frühern Vorgängen gemäß, die Angabe über die sich muthmaßlich ergebenden Ersparnisse und Mehrerträge innerhalb der laufenden Finanzperiode 1846.

Besage des gedachten Rechenschaftsberichts bleiben aus der Finanzperiode 1845 an noch verfügbar

556,583 Thlr. 7 Ngr. —

Dieser Summe treten hinzu die Ersparnisse und Mehrerträge in der Finanzperiode 1845, die nach einem ungefähren Ueberschlage betragen dürften 1,000,000 = — = —

folglich ist zu disponiren über

1,556,583 Thlr. 7 Ngr. —

Was die vorhererwähnte Summe von 1,000,000 Thlr. — betrifft, so ist selbige zwar durch die ständische Schrift vom 19. August 1843 (Landtagsacten IV. Abth. S. 358 flg.) die Eisenbahnen betreffend, vorläufig zu dem Eisenbahnwesen mit dem Hinzufügen überlassen worden, daß der dormaligen Ständeversammlung vorbehalten bleibe, diese Verfügung zu einer definitiven und bleibenden zu erheben. Se. Majestät finden jedoch angemessen, diese in Aussicht gestellte definitive Verfügung nur in beschränkter Maaße unter der Voraussetzung in Anspruch zu nehmen, daß die Ueberschüsse, welche die künftige Finanzperiode 1846 bei einem ungestörten Gange der Verwaltung, und wenn nicht etwa außerordentliche Ereignisse nachtheilig auf die Erträge einwirken, wenn schon in geringerem Umfange, wahrscheinlich ergeben wird, zur freien Verfügung für Eisenbahnzwecke, jedoch ebenfalls nur vorläufig gestellt werden.

Sie finden sich zu einem solchen Verfahren besonders durch den Wunsch veranlaßt, für die Steuerpflichtigen an noch im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode einige Erleichterung eintreten zu lassen, wie dies schon bei Vorlegung des Budgets den getreuen Ständen eröffnet worden ist, und überdies einige außerordentliche Bedürfnisse zu bestreiten, die theils als unabwiesliche, theils als sehr wünschenswerthe zu bezeichnen sind, die aber in dem Budget nur dann hätten Berücksichtigung finden können, wenn Allerhöchst dieselben sich hätten entschließen wollen, die Ihren landesväterlichen Gesinnungen wohlthuernde Steuerherabsetzung aufzugeben. Se. Majestät der König glauben voraussehen zu können, daß die getreuen Stände hiermit allenthalben einverstanden seien und um so bereitwilliger zu den im Folgenden enthaltenen Anträgen ihre Beistimmung ertheilen werden.

Referent Bürgermeister Starke: Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten werde ich hier abbrechen und zuerst den allgemeinen Theil des Berichts zum Vortrage bringen. Hierbei vergönne ich mir, eine Bemerkung zu wiederholen, welche sich auch der Referent in der jenseitigen Kammer verstatet hat, daß es nämlich mit einiger Schwierigkeit verbunden ist, selbst in einem schriftlichen Vortrage in einer so verwickelten Rechnungssache, wie die vorliegende es ist, so klar zu werden, daß man Jedem ohne selbsteigene Einsicht in die Rechnungen sofort verständlich werde. Sollte daher die Deputation nicht im